

6. Personen, die aus öffentlichen Ämtern entfernt worden sind, werden ihre Pensions- oder sonstigen Beamtenrechte verlieren.
7. Jede Person, die auf Grund der Vorschriften des Paragraphen 2 aus ihrer Stellung entfernt worden ist oder der eine Anstellung verweigert wird und die behauptet, daß sie nur ein nomineller Teilnehmer an der Tätigkeit der NSDAP und kein Militarist sei und der Entwicklung einer echten demokratischen Tradition in Deutschland nicht feindlich gesinnt sei, kann durch die Entnazifizierungskommission ihres Verwaltungsbezirkes und der Stadt Berlin an die Alliierte Kommandatura zwecks Erlaubnis appellieren, daß sie weiterhin beschäftigt werden darf. Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 2.
8. Jedes öffentliche oder Privatunternehmen hat bis zum 15. März 1946 durch das zuständige Bezirksamt eine Liste aller derjenigen Personen einzureichen, die seit dem 30. April 1945 aus ihren Stellungen entfernt wurden, unter Nennung der Gründe dafür, und in der Weise, die in der Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 3 vorgeschrieben ist. Personen, die für eigene Rechnung tätig oder zur Zeit arbeitslos sind und von dieser Anordnung betroffen werden, haben die durch Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 3 verlangte Auskunft über sich selbst zu geben.
9. Keine Schritte gegen das Vermögen von Personen, die auf Grund dieser Anordnung entlassen worden sind, sollen ohne die Zustimmung der Militärregierung des zuständigen Sektors rechtskräftig sein.
10. Sowohl das Unternehmen als auch die verantwortlichen Einzelpersonen setzen sich der Strafverfolgung in Militärgerichtshöfen wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der Kommandatura aus, falls sie nicht jede einzelne Vorschrift dieser Anordnung durchführen.

BESTIMMUNG Nr. 1

zur

Anordnung der Alliierten Kommandatura über die
Entnazifizierung

1. Der Ausdruck „Entlassung“,

wie er in der Anordnung der Alliierten Kommandatura sowie in dieser Bestimmung Anwendung findet, erhält hierdurch folgende Auslegung:

Die sofortige, auf der Stelle stattfindende Entlassung der Person und die Beendigung seines Einflusses und unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Organisation oder Unternehmung, mit der er in Verbindung stand.

Wo es sich um die Ausübung eines Berufes oder Führung eines Privatunternehmens handelt, ist der Ausdruck dahin auszulegen, daß die in Frage kommende Person bei der Ausübung ihres Berufes oder Führung ihres Privatunternehmens in der Weise disqualifiziert und eingeschränkt wird, daß sie in keiner anderen als in einer privaten Eigenschaft tätig sein kann, in der sie nicht in irgendwelcher Aufsicht ausübenden, leitenden oder organisierenden Eigenschaft han-

delt, oder bei der Anstellung oder Entlassung Dritter, oder bei der Festsetzung von Beschäftigungs- oder anderen Richtlinien mit tätig ist.

Teil I

2. Die folgenden Personen sind unverzüglich zu entlassen:

I. Kriegsverbrecher-Personen, deren Namen auf der Kriegsverbrecher-Liste der Kommission der Vereinten Nationen für Kriegsverbrechen erscheinen, oder auf irgendwelcher Sonderliste einer Militärregierung oder verdächtigter Kriegsverbrecher stehen.

II. Die NSDAP

a) Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit als Angestellte in den NSDAP-Dienststellen beschäftigt wurden oder die zu irgendeiner Zeit irgendwelche Stellungen innehatten oder Autorität besaßen in der NSDAP von örtlichen NSDAP-Einheiten bis zur Reichsleitung

b) Alle Mitglieder der NSDAP, die der Partei beitraten oder als Mitglieder angenommen wurden, bevor Mitgliedschaft der Partei im Jahre 1937 Zwang wurde, oder die auf andere Weise an einer mehr als nominellen Tätigkeit der NSDAP teilgenommen haben.

c) Alle Mitglieder der NSDAP, die bei Erreichung des 18. Lebensjahres nach vier Jahren Dienst in der Hitlerjugend gewählt und in die Partei eingereiht wurden.

III. Bezugnehmend auf Punkt II a) seien insbesondere Personen zu nennen, die zu irgendwelcher Zeit eine Stellung in den nachstehenden Parteiorganisationen innehatten:

I. Parteikanzlei (einschließlich der Hauptarchive der NSDAP).

II. Kanzlei des Führers der NSDAP.

III. Auslandsorganisationen der NSDAP.

IV. Dienststellen in Deutschland vom Volksbund für das Deutschtum im Ausland.

V. Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des Nationalsozialistischen Schrifttums.

VI. Dienststelle des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

VII. Dienststellen des Reichsorganisationsleiters.

VIII. Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.

IX. Dienststelle des Reichspropagandaleiters der NSDAP.

X. Dienststelle des Reichsleiters für die Presse sowie auch die von der Partei besessenen und kontrollierten Verlage, wie der Zentralverlag der NSDAP (vormals der Franz Eher Verlag).

XI. Dienststelle des Reichspressechefs der NSDAP.

XII. Hauptamt für Volksgesundheit.

XIII. Hauptamt für Volkswohlfahrt.